

<b>TOP 6</b>	<b>Bericht des KBV-Vorstands an die Vertreterversammlung der KBV</b>
<b>Antrag 8</b>	<b>Sicherung der Rahmenbedingungen für die ambulante Psychotherapie</b>
von:	Dr. Friedrich-Meyer, Fr. Böker, Hr. Hentschel, Fr. Lubisch, Hr. Moors, Hr. Ruh, Dr. Pielsticker, Dr. Stennes

**Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:**

1 Das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz beinhaltet über die Reform der Ausbildung hinaus tief-  
2 greifende Eingriffe in die Struktur der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung. Mit der Umset-  
3 zung eines noch zu entwickelnden Verfahrens der Qualitätssicherung ist mit Fristsetzung 31.12.2022 das  
4 derzeitige Antrags- und Gutachterverfahren aufzuheben.

5 Wir bitten den Vorstand insbesondere darauf hinzuwirken, dass zur Sicherstellung einer hohen Qualität  
6 der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- 7 • Die Indikationsstellung muss in der Hand von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,  
8 Ärztinnen und Ärzten liegen.
- 9 • Psychotherapie braucht verlässliche Behandlungsumfänge: Bestehende Kontingente dürfen  
10 nicht eingeschränkt werden.
- 11 • Berücksichtigung der individuellen Behandlungsbedarfe und -verläufe, Sicherung der Langzeit-  
12 therapie
- 13 • Erhalt der absoluten Vertraulichkeit im Umgang mit den hochsensiblen Patientendaten
- 14 • Kein Eingriff in die Therapieverläufe und in den geschützten psychotherapeutischen Raum durch  
15 neue Regelungen
- 16 • Bürokratiearme Qualitätssicherungsmaßnahmen, die den therapeutischen Prozess unter-  
17 stützen
- 18 • Einbeziehung der Evaluationsergebnisse der Reform der Psychotherapie-Richtlinie 2017
- 19 • Evaluierung neuer QS-Maßnahmen vor deren Einführung
- 20 • Sicherung der angemessenen Vergütung zeitgebundener psychotherapeutischer Leistungen

21 Wir bitten den KBV-Vorstand zu prüfen, wie bei einem zukünftigen Qualitätssicherungsverfahren die  
22 vorgezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung erhalten werden kann.

23 In den Gremien, die sich mit der Umsetzung dieser Gesetzesvorgaben befassen müssen Ärztliche-,  
24 Psychologische- und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen einbezogen werden.

25

26

<input checked="" type="checkbox"/> <b>angenommen</b>	<input type="checkbox"/> <b>abgelehnt</b>	<u>                  </u> <b>einstimmig</b> Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/> Vorstandsüberweisung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung	<u>                  </u> <b>keine</b> Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> Vertagung	<u>                  </u> <b>keine</b> Enthaltungen

27 **Begründung:**

28 Mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz hat der Gesetzgeber den Gemeinsamen Bundes-  
29 ausschuss in § 136a Absatz 2a beauftragt „bis spätestens zum 31. Dezember 2022 in einer Richtlinie nach  
30 Absatz 2 Satz 1 ein einrichtungsübergreifendes sektorspezifisches Qualitätssicherungsverfahren für die  
31 ambulante psychotherapeutische Versorgung“ zu entwickeln. „Er hat dabei insbesondere geeignete Indi-  
32 katoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Mindestvorgaben für eine ein-  
33 heitliche und standardisierte Dokumentation, die insbesondere eine Beurteilung des Therapieverlaufs er-  
34 möglicht, festzulegen. Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis zum 31. Dezember 2022 zusätzlich  
35 Regelungen, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in der ambulanten psychotherapeutischen Versor-  
36 gung unterstützen.“

37 In § 92 heißt es „Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sämtliche Regelungen zum Antrags- und Gutach-  
38 terverfahren aufzuheben, sobald er ein Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 136a Absatz 2a eingeführt  
39 hat.“

40 Wir begrüßen alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen  
41 führen, kritisieren jedoch nachdrücklich, dass die im PsychThAusbRefG angelegten tiefengreifenden Ein-  
42 griffe in die Struktur der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung ohne entsprechende Beteili-  
43 gung und Expertise der Fachgruppe erfolgt sind. Die Fristen für die vorgesehenen Veränderungen sind  
44 überdies viel zu kurz und damit unverantwortlich bemessen.